

Anlage

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle

Aufgrund der

§§ 5, 29, 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786),

§§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54)

§§ 8 Abs. 1, und 9 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 16.12.2010 (GVBl. I S.646)

hat der Kreistag des Hochtaunuskreises in seiner Sitzung am **tt.mm.jjjj** die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die dem Hochtaunuskreis als Träger des Rettungsdienstes aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes entstehen und nicht anderweitig erstattet werden, erhebt der Hochtaunuskreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der als öffentliche Einrichtung betriebenen Zentralen Leitstelle nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner / Gebührengläubiger

Gebührensschuldner ist der Leistungserbringer, dem durch die Zentrale Leitstelle ein Einsatzauftrag erteilt wurde.

Gebührengläubiger ist der Hochtaunuskreis.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht durch die Erteilung eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 2 Hessisches Rettungsdienstgesetz.

Gebührenpflichtig sind nur die Einsatzaufträge an einen Leistungserbringer des bodengebundenen Rettungsdienstes im Sinne des § 3 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, die eine vergütungsfähige Leistung des Rettungsdienstes nach § 60 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sind.

§ 4

Gebührenfestsetzung

Die Gebühr für jeden erteilten vergütungsfähigen Einsatzauftrag beträgt **34,76 Euro**.

Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den **tt.mm.jjjj**

Der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises

Ulrich Krebs
Landrat